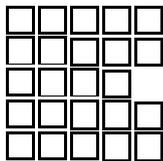


SATZUNG NR. 2 DER STADT ERLANGEN ÜBER EIN BESONDERES VORKAUFRECHT NACH DEM BAUGESETZBUCH

| | |
|----------|---|
| § 1..... | 2 |
| § 2..... | 2 |
| § 3..... | 2 |



SATZUNG NR. 2 DER STADT ERLANGEN ÜBER EIN BESONDERES VORKAUFRECHT NACH DEM BAUGESETZBUCH

vom 04. Dezember 1989
(Amtsblatt Nr. 26 vom 28. Dezember 1989)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst:

1. Den Bereich nördlich der Niederndorfer Straße, östlich der Verlängerung Gaisbühlstraße nach Steudach, südlich des Weges Flst. Nr. 817 - Gemarkung Kosbach und westlich des mit der Vorkaufsrechtsatzung der Stadt Erlangen vom 28.11.1978 § 2 Buchst. d) festgelegten Bereiches,
2. den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. K 233 südlich der Bundesautobahn A 3, westlich der Hüttendorfer Straße, nördlich der Pappenheimer Straße,
3. den Bereich zwischen Bayreuther Straße/Böttiger Steige im Norden, der Ostgrenze des Zucker-Geländes, der Schwabach im Süden und der Bahnlinie im Westen,
4. den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. T 260 und
5. einen Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. F 209, südlich der Niederndorfer Straße, westlich der Erlanger Straße, östlich der Elly-Heuß-Straße.

Die von der Satzung erfassten fünf Bereiche sind in fünf Plänen des Stadtplanungsamtes vom 10.10.1989 kenntlich gemacht. Diese fünf Pläne sind als Anlagen Bestandteile dieser Satzung.

§ 2

(1) Innerhalb der in den Plänen kenntlich gemachten Flächen steht der Stadt zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an den Grundstücken zu.

(2) Wird dieses Vorkaufsrecht ausgeübt, so ist der Verwendungszweck des Grundstücks anzugeben, soweit er bereits im Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechtes angegeben werden kann (§ 25 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

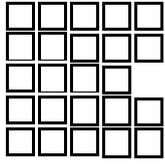
(3) Das Vorkaufsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt (§ 25 Abs. 2 i.V.m. § 24 Abs. 2 Satz 1 BauGB) und wenn nicht Verwandtenprivilegien oder andere Ausschlussgründe (§ 26 BauGB) zu berücksichtigen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

(In Kraft getreten am 29. Dezember 1989)

*) Die Pläne werden während der allgemeinen Dienststunden im Liegenschaftsamt der Stadt Erlangen, Rathausplatz 1, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.



Dokument-Eigenschaften:

Schlagworte: Vorkaufsrecht Baugesetzbuch

Autor: Rechtsamt (Herausgeber)

Fachabteilung: [Hier Fachabteilung eingeben]